

um deswillen angemessen erscheinen, weil die weitere Frage, ob und welche zweckmäßige Abänderungen der bisher vorgeschriebenen Abstimmungsregeln etwa vorzunehmen sein möchten, früher oder später einer principiellen Entscheidung zu unterwerfen sein werde, nachdem zur Erörterung dieser wichtigen, für die erspriessliche Wirksamkeit der Bundesversammlung in allen Fällen folgenreichen Frage bereits zur Zeit der Dresdener Ministerialconferenzen mehrfache Vorarbeiten unternommen worden seien, der weiteren geschäftlichen Behandlung sowohl dieser als so mancher anderen, auf eine zeitgemäße Ausbildung des Bundesrechts abzuweckenden Vorschläge aber im Schooße der Bundesversammlung zur Zeit noch entgegenzusehen sei. Unter diesen Umständen habe die königl. Regierung zu beantragen, daß eine Beschlusnahme in der vorliegenden Angelegenheit überhaupt für jetzt unterlassen, und bis zur Entscheidung der vorerwähnten Frage wegen der verfassungsmäßig in Anwendung zu bringenden Abstimmungsmodalität ausgefetzt bleiben möge, weitere Erklärung aber eventuell sich vorbehalten."

Dänemark für Holstein und Lauenburg und Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg traten der Majorität des Ausschusses in motivirten Abstimmungen bei, sämmtliche übrige Gesandte erklärten sich einfach damit einverstanden, und so vereinigte sich die h. Versammlung zu folgendem Beschluß:

"Da es bei der nicht zu beseitigenden Verschiedenheit der Auffassung, welche der Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, betreffend den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, bei den Regierungen, sowie in der Gesetzgebung und bei den Gerichten einzelner Bundesstaaten gefunden hat, und bei den darauf bereits begründet sein können den Verhältnissen zwischen Privaten unthunlich erscheint, durch einen neuen Bundesbeschlus interpretirend oder ergänzend in die Sache einzugreifen, so kann dem dormaligen Antrag der kgl. sächsischen Regierung auf authentische Interpretation des gedachten Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 nicht entsprochen werden, und es muß den einzelnen Bundesregierungen überlassen bleiben zu erwägen, ob und inwieweit sie auf die nach ihren Ansichten als die richtige zu betrachtende Anwendung dieses Bundesbeschlusses hinwirken zu müssen glauben."

Den Rabatt betreffend.

Es ist schon früher von namhaften Buchhändlern darauf hingewiesen worden, daß die mit $\frac{1}{4}$ und geringer verrechneten Bücher den in einer gewissen Entfernung von Leipzig wohnenden Sortimentern zu einer besondern Verwendung nicht veranlassen können. Tritt eine Concurrnz ein, so müssen derartige Werke regelmäßig nachstehen; aber auch ohne diese ist der Verleger öfter im Nachtheil, als er es wohl glaubt.

Es wird gewiß vielen Sortimentshändlern gehen, wie dem Einsender, der in einer Entfernung von einigen vierzig Meilen von Leipzig wohnt. Wie manchmal würde er einige Exempl. eines neuen Buches verschreiben, er trägt jedoch Bedenken, wenn sie mit $\frac{1}{4}$ berechnet sind, denn wenn, wie es heut zu Tage öfter vorkommt, im ungünstigen Falle von 3 Gr. nur eins abgesetzt wird und demnach die Fracht für 3 Gr. von Leipzig und 2 Gr. nach Leipzig zu bezahlen, auch vielleicht noch bei einem auswärtigen Kunden ein Theil des Porto dahin zu tragen ist, so wird jeder Buchhändler im Stande sein zu berechnen, was übrig bleibt.

Die Berechnung stellt sich bei einer Entfernung zwischen 40—50 Meilen von Leipzig aus — die Annahme von 3 Büchern à 1 $\frac{1}{2}$ — abgesetzt 1 Gr. mit Rabatt $7\frac{1}{2}$ Sgr.,

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| Fracht für diese 3 Bücher von Leipzig | 3 Sgr. |
| Desgleichen für 2 " nach " | 2 " |
| Porto-Antheil nach auswärts | 1 " |
| Antheil auf Emballage u. Spesen, | |
| Commissions-Gebühren u. von u. | |
| nach Leipzig | $\frac{3}{4}$ " |

Es bleiben für den Sortimentbuchhändler 9 Pfennige, die er füglich auf Verlust Conto bringen kann.

Niemand wird diese Berechnung zu hoch, viele werden sie zu niedrig finden. Würde mit der Einführung von 25 % das Rabatt-

geben an Nicht-Buchhändler gänzlich beseitigt, so würde ich mich sogleich auf die Seite der Viertel-Berechner stellen, allein Leipziger, Berliner und ein Theil der dazwischen liegenden Handlungen geben auch von 25 % den Kunden Rabatt; in der Beziehung wäre also nichts gebessert*).

Es giebt allerdings Werke, bei denen der Verleger nicht anders kann, und wenn G. Reimer z. B. das Leben Vincke's, von Bodelschwingh, für welches er zu Gunsten einer Stiftung Tausende zu zahlen sich verpflichtete, mit $\frac{1}{4}$ berechnet, so weiß das jeder Sortimentsbuchhändler zu würdigen, aber wie sehr häufig geschieht dessen Beeinträchtigung, ohne daß es dem Verleger das Geringste nützt, ja wo er offenbaren Schaden dabei hat. Ein Beispiel wird das erläutern. Im heutigen Ballen befanden sich neben verschiedenen anderen Viertel-Sachen: „Thieme's geometrische Uebungen.“ Für eine wissenschaftliche Arbeit der Art, 3 Bogen stark, weiß Papier in Umschlag geheftet, wird kein Mensch 5 Sgr. zu viel finden, und wer das Büchelchen als gut erkannt hat und es braucht, der kauft es, ob es 4 oder 5 Sgr. kostet, weil, wie eben bemerkt, der letztere Preis gar nicht zu hoch ist. Nun hat aber doch der Verleger für gut befunden, dem Sortimenter den Vertrieb zu verkümmern. Was ist die Folge? Das mir gesandte Ex. verschicke ich allerdings, da es einmal hier ist, zur Einsicht und es wird auch wahrscheinlich behalten. Eine fast gleiche Wahrscheinlichkeit liegt aber für 2 andere Ex. vor, die ich sofort bestellt haben würde, bei $\frac{1}{4}$ Berechnung es aber unterlasse. Das Facit ist leicht zu finden. Der Verleger erhält jetzt für ein abgesetztes Ex. 3 Sgr. von mir, er würde im andern Falle ganz wahrscheinlich für drei Ex. à $3\frac{1}{2}$ Sgr. zusammen 10 Sgr. erhalten haben.

Ein ähnliches Verhältniß stellt sich öfter heraus, als die Herren Verleger es vielleicht meinen — überhaupt wissen wir Sortimentbuchhändler die ordin. rechnenden Verleger recht wohl im Gedächtniß zu halten und zu schützen, und die Gelegenheit ist gar nicht zu selten, wo wir die freundliche Berücksichtigung gegenüber dem Sortimentshandel erwidern können; der Buchhändler wird in einem Falle, wo es sich um Bevorzugung eines Collegen handelt, wissen, was er zu thun hat.

Wahrhaft lächerlich ist, wie es schon von anderer Seite in d. Bl. hervorgehoben wurde, die Zumuthung, Schulbücher ehrenwerther Handlungen zu verdrängen und dafür zum Einführen von Viertel-Sachen behüßlich zu sein; auch ist es eine totale Unbilligkeit, dem Sortimentern andere als ordin. berechnete Kinder- und Jugendschriften unverlangt zu senden, denn verlangen wird man sie natürlich nicht, es liegt auf der Hand, daß bei derartigen Sachen, an welchen die Buchbinder durch den Einband nichts verdienen können, denselben ein entsprechender Rabatt gegeben werden muß, da man ihnen nicht zumuthen kann, ganz umsonst zu arbeiten.

Alr.

An Spöndäus.

Ihrer Aufforderung in Nr. 80 dieser Blätter, einen ausführlichen Bericht über die unserm Wohnungsanzeiger bereitete Concurrnz und die darüber umlaufenden Gerüchte durch das Börsenblatt zu veröffentlichen, können wir aus Gründen, die nicht vor die Oeffentlichkeit gehören, für jetzt noch nicht nachkommen.

Berlin, 23. Juni 1855.

Weit & Comp.

*) Das Rabattgeben an Private wird überhaupt erst dann aufhören, wenn unter den Buchhändlern ein Rabatt nach Distanzen eingeführt wird. Die Ausführung dieser Maßregel würde allerdings mit nicht geringen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Aber wenn die Leipziger Handlungen 10 %, und die Berliner vielleicht 15 % bekämen, so würde das Rabattgeben wohl von selbst aufhören.